

ACATIS CHAMPIONS SELECT
Vereinfachter Verkaufsprospekt
ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

Sondervermögen mit einem oder mehreren Teilfonds – fonds commun de placement à compartiments multiples
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über den ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM dar. Ausführliche Informationen über den ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM sind dem letztgültigen ausführlichen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement des Fonds zu entnehmen. Neben dem Teilfonds ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM bestehen noch weitere Teilfonds des Fonds. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

1. Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

2. Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen währungsbezogenen Risiken einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds bewusst sein.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrunde liegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

3. Kosten des Teilfonds	
Kosten, die von den Anlegern zugunsten der Vertriebsstelle zu tragen sind:	
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,5% des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag:	keiner
Umtauschprovision:	bis zu 1% des Anteilwertes
<p>Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% unterliegen.</p> <p>Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).</p>	
<p>Wiederkehrende dem Fondsvermögen zu belastende Kosten</p> <p>Diese Kosten werden dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet.</p>	
Gebühren, die als Prozentsatz des Nettoteilfondsvermögens berechnet und diesem belastet werden	
Verwaltungsvergütung:	bis zu 0,25% p.a.
Fondsmanagementvergütung:	Der Fondsmanager erhält eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,55% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.
<p>Performance-Fee</p> <p>Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum vorhergehenden Geschäftsjahresende; am Ende des ersten Geschäftsjahres aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode.</p> <p>Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Geschäftsjahr wird diese nicht auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance Fee vorgetragen; d.h. eine netto erzielte Wertminderung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden.</p>	<p>Der Fondsmanager erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von z. Zt. 10% p.a. des über den 6% p.a. hinausgehenden Anstiegs („hurdle rate“) des Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens, welche, unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile, an jedem Berechnungstag berechnet und am Geschäftsjahresende ausgezahlt wird. Eine Performance Fee fällt nur für den Teil des Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens an, welche die vorgenannte „hurdle rate“ überschreitet.</p>

Depotbankvergütung:	bis zu 0,2% p.a., mindestens jedoch 1.250,- Euro monatlich
Vertriebsstellenvergütung:	bis zu 0,35% p.a.
Zentralverwaltungsvergütung:	bis zu 0,04% p.a. zzgl. einer Grundvergütung in Höhe von bis zu 1.400,- Euro monatlich
Sonstige Kosten:	
Register- und Transferstellenvergütung:	bis zu 30,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 45,- Euro p.a. je Anlagekonto in Verbindung mit Sparplan und/oder Entnahmeplan
Daneben können dem Fonds die im Verwaltungsreglement Artikel 11 aufgeführten Kosten belastet werden.	

4. Besteuerung

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

5. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.wallberg.eu) veröffentlicht.

6. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Sie können an jedem Bewertungstag in Luxemburg Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen und zurückgeben. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen und der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Im Falle von Namensanteilen ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle entscheidend; im Falle von Inhaberanteilen entscheidet der Eingang bei der Depotbank.

7. Weitere wichtige Hinweise betreffend den Teilfonds

Rechtliche Struktur:	FCP nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002
Fondswährung:	Euro
Dauer des Fonds:	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Verwaltungsgesellschaft:	Wallberg Invest S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen
Promotor:	Wallberg Invest S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen
Co - Promotor:	DZ PRIVATBANK S.A. mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen
Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg
Depotbank, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle:	DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen
Wirtschaftsprüfer:	PricewaterhouseCoopers S.à r.l., 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg
Zahlstelle in Luxemburg:	DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen
Inkrafttreten des Verwaltungsreglements:	04. Januar 2002
Inkrafttreten von Änderungen des Verwaltungsreglement:	20. März 2007, 04. Januar 2008, 01. Februar 2009, 01. Oktober 2009
Letztmalige Änderungen des Verwaltungsreglements:	17. November 2010
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. März
Jahresbericht (geprüft):	30. September

8. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Angaben betreffend den Teilfonds ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

9. Anlagepolitik des ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien nach Artikel 41 Absatz 1 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Aussteller ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bevorzugt werden dabei Aktien, die nicht im DAX 30 notiert sind. Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen.

Der Fondsmanager verfolgt bei der Auswahl der Aktien den Value – Ansatz. Hierunter versteht man Aktien, die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential aufweisen. Einmal getroffene Anlageentscheidungen sollen möglichst langfristig Bestand haben (Buy-and-Hold-Strategie) und werden unter Berücksichtigung von Ertragsstärke, Liquidität und Marktstellung (ELM) selektiert.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 10% des Teilfondsvermögens in Aktien ausländischer Aussteller investieren. Firmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in Deutschland und Firmensitz im Ausland gelten dabei nicht als ausländische Aussteller.

In geringem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere und Indizes möglich.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Des Weiteren kann der Teilfonds weltweit in Zertifikate investieren.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Investitionen in Zertifikate können sowohl zur Risikoreduzierung gegenüber der Direktanlage in Aktien eingesetzt werden, als auch durch verschiedene Konstruktionen und Strategien, zur Gewinnoptimierung beitragen.

Anteile von OGAW oder anderer OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch ohne Beschränkung in flüssigen Mitteln gehalten und dadurch kurzfristig von den o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden.

Durch die mögliche Konzentration auf bestimmte Wertpapiere mittelgroßer und kleinerer Unternehmen kann die Anlage des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen unterliegen als zum Beispiel breite Marktindizes.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

10. Risikoprofil des ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

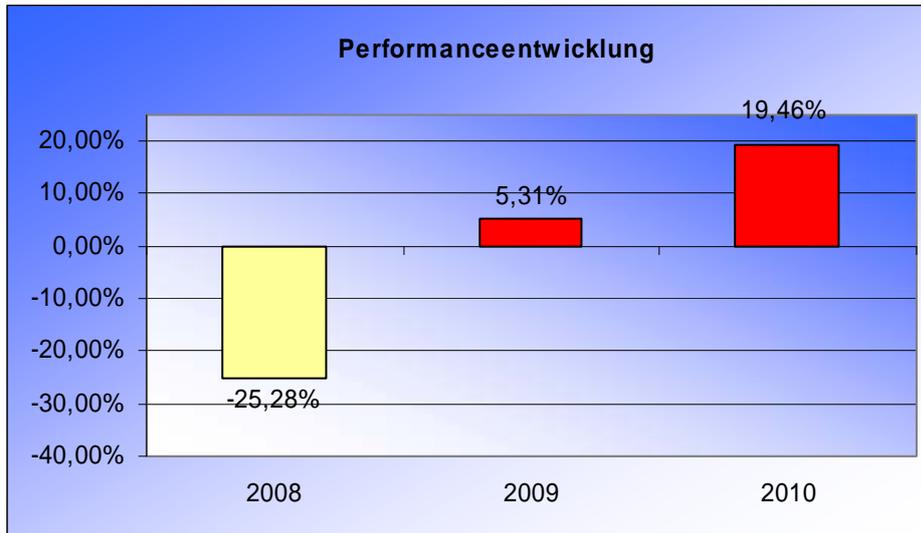
Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Risiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Aktien-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des ausführlichen Verkaufsprospektes zu entnehmen.

11. Performance des ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

Der Teilfonds hat in den letzten drei Geschäftsjahren jeweils die folgende Performance erzielt:

- 1. Oktober 2007 bis 30. September 2008: -25,28%
- 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009: 5,31%
- 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010: 19,46%



Zur Berechnung der Wertentwicklung wird die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Anteilwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen.

12. Risikoprofil des typischen Anlegers des ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den sehr hohen Renditeerwartungen steht eine sehr hohe Risikobereitschaft gegenüber. Die Risiken resultieren vorwiegend aus Bonitäts-, Aktienkurs- und Währungsrisiken.

13. Verwendung der Erträge des ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

14. Weitere wichtige Hinweise betreffend den ACATIS CHAMPIONS SELECT - ACATIS AKTIEN DEUTSCHLAND ELM

Teilfondswahrung: EUR

Erstzeichnungsfrist: 02. Dezember 2002 bis 27. Dezember 2002

Dauer des Teilfonds: unbegrenzt

Fondsmanager: ACATIS Investment GmbH, Taunusanlage 18, D-60325 Frankfurt am Main

Erstausgabepreis: 50,- Euro (zzgl. Ausgabeaufschlag)

Zahlung des Erstausgabepreises: 30. Dezember 2002

Bewertungstag: an jedem Bankarbeitstag in Luxembourg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres

Mindesterstanlage: 2.500,- Euro

Mindestfolgeanlage: keine

Sparplane monatlich/quarterweise ab: 100,- Euro

Entnahmeplane monatlich ab: mindestens 100,- Euro (ab einem angesparten Betrag von 15.000,- Euro)

Netto-Teilfondsvermogen am 30. Dezember 2009: 14.782.064,03Euro

Wertpapierkenn-Nr.: 163 701

ISIN: LU0158903558

15. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Vertriebs- und Informationsstelle

ACATIS Investment GmbH

Taunusanlage 18
D-60325 Frankfurt am Main

Zeichnungsanträge, Rücknahmeanträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, „Handelsblatt“ und „Die Welt“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft „<http://www.wallberg.eu>“ veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle und den vorgenannten Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht nach § 126 Investmentgesetz

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der ausländischen Verwaltungsgesellschaft

Wallberg Invest S.A.,
4, rue Thomas Edison,
L-1445 Luxemburg-Strassen,

schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

16. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Republik Österreich

Zahlstelle in Österreich: Erste Bank der österreichischen Sparkassen, Graben 21, A-1010 Wien